

WB-INFO

Ein neues Gesicht....

Herzlich Willkommen

Im August startete unsere neue Lernende Ihre Lehre zur Kauffrau in unserem Büro. Wir freuen uns, Mara Kiener die nächsten 3 Jahre während Ihrer Ausbildung begleiten zu dürfen. Frau Kiener wird vorwiegend in den Bereichen Sekretariat und Inkasso tätig sein.

Wir greifen Ihnen unter die Arme...

Steuern

Die Checkliste für das Ausfüllen der Steuererklärung finden Sie weiterhin auf unserer Homepage.

Leider kommt es immer noch vor, dass Kunden uns Ihre definitive Veranlagung entweder überhaupt nicht oder dann aber zu spät zur Kontrolle zukommen lassen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Steuerverwaltung.



Buchhaltung

Arbeiten Sie schon mit dem auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten Kassenbuch oder Abschlusslisten? Falls ja, bitten wir Sie, unbedingt jedes Jahr die neuste Version dieser Vorlagen auf unserer Homepage herunterzuladen. Herzlichen Dank!

Facts.....

Säule 3a

Passen Sie rechtzeitig Ihre regelmässigen Einzahlungen auf die „Säule 3a-Konti“ an oder ergänzen Sie Ihre gebundene Selbstvorsorge mit einem neuen Zusatzkonto. (Vorsicht: Bei Selbständigerwerbenden resp. Arbeitnehmenden ohne BVG-Pflicht ist eine Obergrenze von 20 % des Erwerbseinkommens zu berücksichtigen)

Die Beiträge im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) betragen für das Jahr 2009:

- Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende mit 2. Säule max. **CHF 6'566.00**
- Selbständigerwerbstätige ohne 2. Säule max. **CHF 32'832.00**

Wer kann in ein Vorsorgekonto einzahlen?

- Personen welche über ein AHV-pflichtiges steuerbares Erwerbseinkommen verfügen
- Personen ab 18 Jahren bis zum gesetzlichen AHV-Alter, resp. bis zum 70. Altersjahr wenn Erwerbseinkommen

BVG Lohnbereich

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gelten ab 01.01.2010 folgende Werte:

Mindest-Jahreslohn	CHF 20'520.00
Koordinationsabzug	CHF 23'940.00
Max. Jahreslohn	CHF 82'080.00
Max. koord. Lohn	CHF 58'140.00
Mind. koord. Lohn	CHF 3'420.00

Taggeld-Versicherung

Beschäftigen Sie einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin welche schon seit längerer Zeit (länger als 6 Monate) infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist, dann beachten Sie bitte folgendes:

Die Unfall- und die Kollektiv-Krankentaggeld Versicherungen bezahlen total für 720 Tage ein Taggeld. Danach werden die Leistungen eingestellt und das Gesetz verlangt eine IV-Anmeldung. Diese Prozedur erweist sich als mühsam und langsam. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen möglichst frühzeitig eine allfällige IV-Anmeldung in Angriff zu nehmen, wenn in naher Zukunft keine Genesung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Sicht ist. Somit verhindern Sie eine Einkommenslücke bei Ihren Angestellten.

Ferner ist es wichtig, dass Sie nach 3 monatiger Arbeitsunfähigkeit bei der Versicherung der beruflichen Vorsorge die Prämienbefreiung für den entsprechenden Angestellten verlangen. Verpassen Sie diese Mitteilung, kann die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt eine rückwirkende Prämienbefreiung ablehnen.

Lohnausweise

Die Lohnausweise sind bis spätestens 31. Januar 2010 entweder in Papierform oder als Datenträger auf dem Postweg einzureichen an:

- Steuerverwaltung
des Kantons Bern
Scanning Lohnausweise
Engehaldenstrasse 12
3012 Bern

Bitte beachten Sie:

- Die neue AHV-Versichertennummer (VN) ist im 13-stelligen Format einzugeben (Beispiel: 123.4567.0891.10 oder 1234567089110)
- Es sind immer gerundete Frankenbeträge (ohne Rappen) einzugeben
- Datumseingabe bitte immer im Zahlenformat (Beispiel 01.01.2009 oder 31.12.2009).
- Felder ohne Angaben bitte leer lassen; keinerlei Angaben wie 0 oder – etc.

AHV-Rente

Jahrelang Beiträge an die AHV bezahlt, doch wie kommt man im Rentenalter eigentlich zu seiner Rente?

Wir helfen Ihnen jederzeit gerne den Rentenantrag für die AHV-Rente auszufüllen. Nehmen Sie ein halbes Jahr vor Ihrer Pensionierung mit uns Kontakt auf.

Splitting-Antrag

Nach einer Scheidung können die ehemaligen Ehegatten wahlweise bei einer AHV-Ausgleichskasse, bei der einer von ihnen AHV-Beiträge bezahlt hat, das sogenannte Splitting verlangen. Dieses Gesuch um Einkommensteilung kann von beiden ehemaligen Ehegatten gemeinsam oder durch jeden für sich eingereicht werden.

Tipp: Reichen Sie das Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung ein. Damit schaffen Sie klare Verhältnisse und vermeiden Verzögerungen bei der späteren Rentenfestsetzung.

Mehrwertsteuer

Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Sommersession am 12. Juni 2009 das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet (nMWSTG). Es tritt am 1. Januar 2010 zusammen mit der damit verbundenen Ausführungsverordnung in Kraft.

1. Steuerpflicht (Artikel 10, 11 und 12 nMWSTG)

An Stelle der im aktuellen Gesetz festgelegten Umsatzlimiten von 75'000 Franken bzw. von 250'000 Franken und der Steuerzahllast von 4'000 Franken, die für die Erreichung der Steuerpflicht überschritten werden müssen, gilt im künftigen Gesetz eine einzige jährliche Umsatzlimite von 100'000 Franken. Wird diese Grenze nicht erreicht, besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht. Bei Überschreiten dieser Umsatzgrenze bleibt die Eintragung als steuerpflichtige Person obligatorisch.

2. Saldosteuersätze / Pauschalsteuersätze (Art. 37 nMWSTG)

Ab dem 1. Januar 2010 wird die Abrechnung nach Saldosteuersätzen bis zu einem Umsatz von 5 Millionen jährlich aus steuerbaren Leistungen und einer Steuerzahllast von 100'000 Franken möglich sein (bisher: 3 Millionen und 60'000 Franken). Wählt eine steuerpflichtige Person die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss sie diese Methode neu nur noch während mindestens einer Steuerperiode, d.h. einem Jahr, beibehalten (bisher: fünf Jahren).

3. Vorsteuerabzug (Art. 28 nMWSTG)

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen (Art. 28 Abs. 1 und 2 nMWSTG). Daher ist ein Ausschluss von 50 % des Vorsteuerabzugs auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke nicht mehr vorgesehen.

4. Eigenverbrauch

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges berechnet und bildet somit nicht mehr einen Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

Die wichtigste Änderung betrifft die Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs (auf Eigenleistungen; Art. 9 Abs. 2 nMWSTG). So muss ab dem 1. Januar 2010 bei auf eigene Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen, die der Erzielung von der Steuer ausgenommener Umsätze oder privaten Zwecken Folge berechtigen solche Leistungen jedoch nicht mehr zum Vorsteuerabzug, sofern nicht optiert wird (Art. 22 nMWSTG).

Verlassen Sie sich ganz auf uns, falls notwendig, werden wir die Vorkehrungen für Sie treffen.

Gegen zu viel Nascherei aus der Weihnachtsbäckerei hilft es,
sich mit den Geschenken täglich sportlich zu verrenken.
So behält man – mit Bravour,
trotz Nascherei seine Figur!



In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr!

Ihr WB-Team